

78. Verjagung des Vollstreckungsurteils für das Urteil eines österreichischen Gerichts.  
Wird ein bestimmter Gerichtsstand schon dadurch stillschweigend vereinbart, daß nach Abschluß eines Kaufvertrages der Käufer die

mit dem Vermerke „zahlbar und klagbar in S.“ versehenen Faktura des Verkäufers entgegennimmt, ohne sie zu beanstanden?  
Erfüllungsort und Gerichtsstand für einen Anspruch gegen den Käufer auf Bezahlung eines Warenauspreises nach deutschem und nach österreichischem Rechte.

R.P.D. §§ 29, 328, 723 Abs. 2.

Österreich. Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 § 88.

Österreich. allg. bürgerl. Gesetzbuch §§ 905, 1420.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1907 i. S. Sch. (Kl.) w. B. & Sch.  
(Bekl.). Rep. VII. 543/06.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der zu S. in Galizien wohnhafte Kläger erlangte bei dem österreichischen Kreisgerichte in Kolomea das rechtskräftige Versäumnisurteil vom 20. April 1906, durch das die Beklagte zur Zahlung einer Warenauspreisforderung verurteilt wurde. Dem Urteile lagen folgende Behauptungen des Klägers zugrunde. Er habe der Beklagten 100 Meterzentner Kottleesamen ab S. verkauft, an die Beklagte verladen und ihr nach der Verladung die Faktura, versehen mit dem Vermerke: „zahlbar und klagbar in S.“, übersendet. Die Beklagte habe die Ware übernommen, verschulde jedoch auf den Kaufpreis noch den Restbetrag von 3100 M.

Mit der Klage verlangte der Kläger, daß das angerufene deutsche Gericht die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem bezeichneten Versäumnisurteile durch Vollstreckungsurteil ausspreche. Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten wurde durch das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Für ausländische Urteile ist das Vollstreckungsurteil nach §§ 723 Abs. 2 und 328 Nr. 1 R.P.D. nicht zu erlassen, „wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind“. Die Klage ist daher abzuweisen, wenn für den durch das Versäumnisurteil des Kreisgerichtes in Kolomea entschiedenen Rechtsstreit nach den deutschen Prozeßgesetzen eine Zuständigkeit für ein österreichisches Gericht nicht begründet war. An dieser Zuständigkeit fehlte es hier.

Nach deutschem Prozeßrechte wird die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichtes durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien begründet (§ 38 Z.P.D.). Soweit eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 12—37 Z.P.D. Eine ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes ist nicht behauptet und eine stillschweigende Vereinbarung nicht dargetan. Die Feststellung des Berufungsrichters, daß in der Vereinbarung der Parteien, der Kauf solle „ab S.“ gelten und der Kaufpreis 124 „Kronen“ für den Meterzentner betragen, die Vereinbarung eines österreichischen Gerichtsstandes nicht zu finden sei, beruht auf tatsächlichen Erwägungen und ist deshalb für das Revisionsgericht maßgebend. Die unbeanstandete Entgegennahme der mit dem Vermerke: „zahlbar und klagbar in S.“ versehenen Faktura durch die Beklagte begründete zwar nach österreichischem Prozeßgesetze, nämlich nach § 88 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, die Zuständigkeit des Gerichtes zu S., nicht aber nach dem allein maßgebenden deutschen Rechte. Im Bereiche dieses Rechtes ist durch ständige Rechtsprechung festgestellt, daß selbst bei fortgesetzten Warenbestellungen und Warenlieferungen der auf den Fakturen befindliche Vermerk über einen anderen Erfüllungsort als den des Käufers für die gegen diesen zu richtende Klage auch dann nicht eine Vereinbarung des Gerichtsstandes begründet, wenn der Käufer sich diesem Vermerke gegenüber schweigend verhalten hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 135 und die frühere Entscheidung bei Holdheim, Monatschr. f. Handelsr. Bd. 7 S. 275.

Dem nach Abschluß des Geschäftes einseitig erklärten Vermerke wird dort jede rechtliche Bedeutung abgesprochen. Dasselbe muß gelten, wenn in dem Vermerke nicht nur der Erfüllungsort, sondern, wie hier, daneben noch das anzurufende Gericht einseitig bestimmt ist.

Von den in der deutschen Zivilprozeßordnung bestimmten gesetzlichen Gerichtsständen kommt hier nur der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes der Beklagten (§ 12 Z.P.D.), nach dem die Klage in Stettin anzustellen gewesen wäre, und von den besonderen Gerichtsständen der des Vertrages (§ 29) in Betracht. Bezüglich des letzteren bestimmt § 29, daß für Klagen auf Erfüllung eines Vertrages das Gericht des Ortes zuständig ist, wo die streitige Verpflichtung zu

erfüllen ist. Die streitige Verpflichtung ist hier die der Beklagten zur Bezahlung des Kaufpreises. Es kommt daher nicht in Betracht, an welchem Orte die hier nicht streitige aus dem Kaufvertrage für den Kläger entstandene Verpflichtung zu erfüllen war. Daß bei gegenseitigen Verträgen der Erfüllungsort für beide Teile ein verschiedener sein kann, ist anerkannter Rechtsens. Hält man für die Entscheidung der Frage, wo die Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung des Kaufpreises zu erfüllen ist, das deutsche Recht allein für maßgebend, so ist diese Frage nach §§ 269, 270 Absf. 1 und 4 B.G.B. dahin zu beantworten, daß in Stettin, nämlich an dem Orte zu erfüllen ist, wo die Beklagte zur Zeit der Entstehung ihrer Kaufpreisschuld ihren Wohnsitz hatte. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man nicht das deutsche Recht als solches, sondern die Grundsätze des internationalen Privatrechts bestimmend sein läßt. Denn da die Parteien in Deutschland und in Österreich wohnen, die räumliche Wirksamkeit des Geschäftes über die Gebiete dieser Länder nicht hinausreicht, der Erfüllungsort also jedenfalls in Deutschland oder in Österreich liegen muß, so könnte für die Entscheidung jener Frage neben dem deutschen Rechte ein anderes Recht als das österreichische nicht in Betracht kommen. Nach diesem (§§ 1420, 905 des österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuches) sind aber Zahlungen an dem Orte zu leisten, wo das Versprechen gemacht worden ist, falls der Zahlungsort, wie hier, weder aus der Vereinbarung, noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann. Das Zahlungsversprechen der Beklagten ist im vorliegenden Falle in Stettin gemacht worden, da von dort aus die Beklagte durch Depeschenwechsel mit dem Kläger das Kaufgeschäft abgeschlossen hat.

Der Kläger weist noch darauf hin, daß durch den obengenannten § 88 Absf. 2 der österr. Jurisdiktionsnorm infolge des Fakturavermerkes ein besonderer Erfüllungsort, hier S., geschaffen sei. Dieser Hinweis erleidet sich dadurch, daß jene Vorschrift eine materiellrechtliche Bestimmung über den Erfüllungsort nicht enthält, vielmehr nur prozeßrechtlich anordnet, daß unter Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeanstandet gebliebene Annahme einer zugleich mit der Ware oder schon vor deren Einlangen übersendeten Faktura begründet wird,

die mit dem Vermerke versehen ist, daß die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist, und daß an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden können. Daß die Beklagte durch die unbeanstandet gebliebene Annahme des Fakturenvermerkes S. als Erfüllungsort habe vereinbaren wollen, ist ebensowenig festgestellt, als daß sie sich hinsichtlich ihrer Vertragsverpflichtung dem österreichischen Rechte habe unterwerfen wollen. Der Berufungsrichter hat hiernach die Erlassung des Vollstreckungsurtheiles mit Recht abgelehnt.“